

Die Weißeritz-Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierseitiglich einschließlich Zutragen 2,40 M. zweimonatlich 1,60 M. einmonatlich 80 Pf. Einzel-Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Posträder sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Inserate werden mit 20 Pf. jolche aus unjener Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespartene Zeile 65 bez. 80 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingesandt im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. ll.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 228

Montag den 30. September 1918 abends

84. Jahrgang

Höchstpreise für Milch, Butter, Quark und Quarkfäse.

Auf Grund der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 11. September 1918, Verordnung über Milchhöchstpreise betr., werden vom 1. Oktober 1918 ab folgende Höchstpreise festgesetzt:

A. für Milch:

a) Erzeugerhöchstpreis für 1 Liter Vollmilch:

40 Pf. ab Stall
42 · frei Abgangsstation oder frei Verbrauchsort im Groß- oder Molkerei, verkauf
42 · ab Stall im Kleinverkauf.

b) Erzeugerhöchstpreis für 1 Liter Magermilch oder Buttermilch:

18 Pf. ab Stall
20 · frei Abgangsstation oder frei Verbrauchsort im Groß- oder Molkerei, verkauf
20 · ab Stall im Kleinverkauf.

c) Ladenpreis:

48 Pf. für 1 Liter Vollmilch,
26 · · 1 Magermilch oder Buttermilch.

d) Für Zubringen ins Haus oder beim Verkauf ab Wagen darf überall nicht mehr als 3 Pf. pro Liter zum Ladenpreis aufgeschlagen werden.

Die Ortsbehörden werden ermächtigt, niedrigere Kleinverkaufs- und Ladenpreise festzulegen.

B. für Butter:

a) Erzeugerhöchstpreis für 1 Pfund Landbutter:

3,80 M. bei Verkauf ab Gehöft an zugelassene Ausläufer,
3,90 · bei Ableferung durch den Erzeuger an eine Sammelstelle des Bezirks,

b) Verkaufspreis der Ausläufer:

3,95 M. frei Sammelstelle des Bezirks,
c) Verkaufspreis der Ortsammelstellen:

1. 4,00 M. bei Lieferung frei Bezirksammlerstelle,
2. 4,22 · *) im Kleinverkauf an Verbraucher.

d) Verkaufspreis der Bezirksammlerstellen:

1. 4,05 M. ab Sammelstelle, einschl. Verpackung, ohne Fracht, bei Lieferung an Bedarfsgemeinden des Bezirks,
2. 4,17 · *) ab Sammelstellen außerhalb des Bezirks,
3. 4,22 · *) im Kleinverkauf an Verbraucher.

e) Verkaufspreis der gewerblichen Molkerei:

1. 4,00 M. ab Molkerei, einschl. Verpackung, ohne Fracht, bei Lieferung an Ortsammelstellen des Bezirks,
2. 4,17 · *) bei Lieferung an Sammelstellen außerhalb des Bezirks.

C. für Quark:

Für je ein Pfund Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 % (Mittl. und Stichzeit):

II.

a) 73 Pfennig beim Verkauf vom Erzeuger an den Ausläufer,
b) 80 · · · frei Ortsammelstelle,

c) 80 · · · Ausläufer frei Ortsammelstelle,
d) 104 · · · von der Orts- oder Bezirksammlerstelle an den Verbraucher,

e) 97 · · · von der Ortsammelstelle an die Bezirksammlerstelle oder an eine andere Ortsammelstelle frei Abgangsstation einschl. Verpackung,
f) 100 · · · von der Bezirksammlerstelle an auswärtige Sammelstellen frei Abgangsstation einschl. Verpackung,

g) 104 Pfennig beim Verkauf von der gewerblichen Molkerei an den Verbraucher,
h) 94 · · · von der gewerblichen Molkerei an eine Orts- oder Bezirksammlerstelle des Kommunalverbandes frei Abgangsstation einschl. Verpackung,

i) 100 · · · von der gewerblichen Molkerei an auswärtige Sammelstellen frei Abgangsstation einschl. Verpackung.
j) 104 Pfennig beim Verkauf von der gewerblichen Molkerei an den Verbraucher,

k) 7 " · · · von der gewerblichen Molkerei an den Kommunalverband,
l) 13 " · · · an den Kommunalverband.

III.

Die Verpackung ist bei Versand in allen vorstehenden Fällen an die abliefernde Stelle (Molkerei, Ortsammelstelle, Bezirksammlerstelle) frachtfrei zuzuführen.

? zu c, d, e und f, g, h, i, j, k, l einztl. 12 Pf. Abgabe an die Bezirkskasse zur Verbilligung der Milch an die Minderbemittelten.

D. für Quarkfäse:

Für je ein Pfund verandsierteen Quarkfäse:

(Als „verandsierteen“ ist Rüte zu bezeichnen, der in der Reise soweit vorgeschritten ist, daß er, ohne zu verderben, auch in der wärmeren Jahreszeit einen längeren Bahntransport auszuhalten vermag.)

- 1,70 M. beim Verkauf vom Hersteller frei Ortsammelstelle,
- 1,80 · · · beim Verkauf von der Ortsammelstelle oder Molkerei an auswärtige Sammelstellen frei Abgangsstation einschl. Verpackung,
- 1,95 · · · beim Verkauf von der Ortsammelstelle an den Verbraucher,
- 2,00 · · · bezgl. dann, wenn der Quarkfase irgendwann „vollreif“ geworden ist.

Die Anfertigung von Quarkfäse ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

II.
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Butter, Quark und Quarkfäse nur an zugelassene Ausläufer oder an die Ortsammelstelle des Erzeugungsortes abgeliefert werden dürfen.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dippoldiswalde, den 27. September 1918.

Nr. 4584 c Mob. II.

Der Kommunalverband.

Beihilfen zur Verbilligung der Milch für die minderbemittelte Bevölkerung.

I. Vom 1. Oktober 1918 ab bis auf weiteres werden an ständig im hierigen Kommunalverband wohnende Haushaltungsvorstände mit einem Jahreseinkommen bis einschließlich 4300 M. auf Untrag

- für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, für täglich je einen Liter Vollmilch,
- für stillende Frauen, täglich für jeden Säugling für einen Liter Vollmilch,
- für schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung für täglich dreiviertel Liter Vollmilch und
- für Kranken, soweit die Kosten für die Milch nicht von einer Krankenfasse oder einer anderen öffentlichen Rüte getragen werden, für die mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes freigegebene Milchmenge Geldbeihilfen in der Höhe von zehn Pfennigen für einen Liter Vollmilch gewährt.

Milchselbstverorger erhalten keine Beihilfe.

2. Für jede Beihilfe werden von der Wohnortsgemeinde Gutscheine des Kommunalverbandes zugleich mit den Milchbezugsarten ausgegeben.

3. Die Milchlieferer haben diese Gutscheine in Zahlung zu nehmen, sie gelten nur in dem aufgedruckten Zeitraum.

Von den Milchlieferern sind die Gutscheine spätestens drei Tage nach Ablauf des aufgedruckten Zeitraums, wochenweise gesammelt, bei ihrer Wohnortsbehörde eingelöst.

Später eingereichte Gutscheine werden nicht eingelöst.

4. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft den, der sich mehr Gutscheine verschafft, als ihm nach dieser Bestimmung zuliegen.

Dippoldiswalde, am 28. September 1918.

Nr. 4740 d Mob. II. Der Kommunalverband.

Brot- und Mehlfverförgung.

I. Brotmarken.

Vom 30. September 1918 an erhalten

1. Kinder im 1. Lebensjahr	1 Pfund
2. Kinder vom Beginn des 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	3 Pfund
3. alle über 6 Jahre alten Personen (ausländisch Schwer- und Schwerarbeiter)	4 Pfund
4. Schwerarbeiter	5 Pfund
5. Schwerarbeiter — soweit sie anerkannt sind — und zwar von der Gemeinde 5 Pfund und außerdem von ihrem Betriebsunternehmer 2 Pfund, insgesamt also	7 Pfund

Brot wöchentlich.

Eine Zulage von 1 Pfund Brot wöchentlich erhalten

- Schwangere vom 6. Monat der Schwangerschaft an,
- stillende Mütter während der Stillzeit,
- nichtstillende Mütter während der ersten 6 Wochen nach der Entbindung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zu a bis c ist der Brotkartenausgabeestelle durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebammme nachzuweisen.

2.

Als Schwerarbeiter im Sinne von 1 Biffer 4 gelten und haben infolgedessen, ohne Rücksicht auf das Einkommen, 5 Pfund Brot zu erhalten: